

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 368/09 B

L 6 R 130/06 (LSG Hamburg)
S 19 RJ 99/04 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2009 durch den
Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. B e r c h t o l d
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 30. Januar
2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeich-
neten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.1.2009 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Erstattung von Beiträgen verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Solche Zulassungsgründe sind nach summarischer Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinaus gehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 210 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtete Beiträge auf Antrag des Versicherten erstattet werden können.
- 7 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - die Unvereinbarkeit tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinan-



der zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Der Kläger hat den Erhalt der Terminsmitteilung zum Termin am 30.1.2009 durch Faxschreiben vom 29.1.2009 bestätigt. In der Terminsmitteilung vom 22.12.2008 ist er darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden könne. Durch die Entscheidung des LSG am 30.1.2009 ist der Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht verletzt (*vgl BVerwG vom 20.1.1995 - 6 B 56/94 - Buchholz 310 § 102 VwGO Nr 19*). Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn der Kläger erhebliche Gründe für eine Terminsverlegung oder -vertagung vorgetragen und eine solche beantragt hätte bzw er - als unvertreter Beteiligter - wenigstens seinen Willen zum Ausdruck gebracht hätte, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen (*BSG vom 12.2.2003 - B 9 SB 5/02 R - Juris; Senatbeschluss vom 25.11.2008 - B 5 R 308/08 B - Juris*). Ein entsprechendes Begehren hat der Kläger nicht zum Ausdruck gebracht. Das LSG konnte daher am 30.1.2009 - wie geschehen - in der Sache entscheiden.
- 9 Die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils, die der Kläger möglicherweise angreifen möchte, kann ausweislich des Wortlauts des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein.
- 10 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist.
- 11 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 Satz 3 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

